

Landratsamt Kitzingen  
Kostenfreiheit des Schulweges  
Kaiserstraße 4  
97318 Kitzingen

Schulstempel mit Straßen- und Ortsangabe

## ERFASSUNGSBOGEN

ab Schuljahr: \_\_\_\_/\_\_\_\_  
und darauf folgende

zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges

- für Schüler bis einschließlich der 10. Jahrgangsstufe und
- für Berufsschüler mit Vollzeitunterricht

Bitte mit Blockschrift ausfüllen und unterschrieben an die Schule zurückgeben. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden und werden über die Schule an die Antragsteller zurückgegeben.

### 1. Schüler:

Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ geb. am : \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

im Schuljahr: \_\_\_\_/\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_ Geschlecht: männlich  weiblich

### 2. Schule:

Name und Art der Schule: \_\_\_\_\_

Besuchte Ausbildungsrichtung:

(mit erster Fremdsprache)

Der Schüler besucht das Tagesheim der Schule:  Ja  Nein

Der Schüler besucht die offene Ganztageschule:  Ja  Nein

(an mindestens 3 Tagen der Woche)

### 3. Beförderungsmittel:

Zwischen Wohnung und Schule soll die Beförderung erfolgen:

- bitte genaue Angaben -

(Beispiel: Wohnort: Marktbreit – Schule Egbert-Gymnasium Münsterschwarzach;

von Marktbreit, Bahnhof, 6.11 über Kitzingen, Bahnhof bis Münsterschwarzach, Parkplatz, 7.35)  öff. Bus

von (Abfahrtsort mit Einstiegs- haltestelle und regelmäßige Abfahrtszeit)	über (Umstiegsort mit Haltestelle)	bis (Ankunftsort mit Aus- stiegshaltestelle)	Bus	Zug	Straßen- bahn	Pkw	Roller, Motor- rad, Mofa
a) _____	_____	_____	<input type="checkbox"/>				
b) _____	_____	_____	<input type="checkbox"/>				
c) _____	_____	_____	<input type="checkbox"/>				

**Angaben bei besonderen Verhältnissen** (Zutreffendes ist anzukreuzen):

- Der Schulweg (einfache Wegstrecke) ist kürzer als 3 km, ist aber besonders gefährlich bzw. beschwerlich.
- Es liegt eine dauernde körperliche Behinderung vor.
- Das Pflicht-Praktikum findet außerhalb der Schule statt: \_\_\_\_\_  
(Ort, Straße und Zeitraum der Praktikumsstelle)
- \_\_\_\_\_

**ERKLÄRUNG:**

Mir ist bekannt, dass ich

- a) verpflichtet bin, jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem Landratsamt Kitzingen schriftlich anzuzeigen.
- b) bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere beim Ausscheiden aus der Schule oder z. B. bei Austritt aus dem Tagesheim/offene Ganztageschule, Berechtigungskarten, Fahrkarten und Wertmarken dem Landratsamt unverzüglich zurückzugeben habe. **Werden diese nicht zurückgegeben, ist der Geldwert zu ersetzen.**
- c) bei vorsätzlich unrichtigen Abgaben mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen muss.

Bei minderjährigen Schülern: Angabe des gesetzlichen Vertreters (Eltern):

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Unterschrift von (volljähriger Schüler)  
oder (Vater) (Mutter)

**Allgemeine Information:**

Für die Fahrtkostenübernahme der Schüler zur Schule gilt das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) und die Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV).

- a) Bis einschließlich der 10. Klasse werden alle Kosten für den Schülertransport für die im Gesetz genannten Schulen vom Aufgabenträger (= Landkreis) übernommen.
- b) Für Schüler ab der 11. Klasse bzw. an der FOS, BOS oder bei Berufsschulen im Teilzeitunterricht besteht nur Kostenfreiheit, wenn schriftlich nachgewiesen wird, dass im Monat vor Schulbeginn:
  - Anspruch auf Kindergeld für 3 oder mehr Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht oder
  - beim Schüler eine Schwerbehinderung vorliegt oder
  - Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach den Sozialgesetzbüchern XII und II bezogen wird.Trifft keine der drei Voraussetzungen für die Kostenfreiheit des Schulweges zu, so werden am Ende des Schuljahres nur die Beförderungskosten erstattet, die die Familienbelastungsgrenze von 440,- € im Schuljahr übersteigen. (Anträge auf Fahrtkosten-Erstattung sind beim Landratsamt Kitzingen erhältlich.)
- c) Unter bestimmten Umständen kann die Beförderung des Schülers durch ein privates Kfz erfolgen. Dies muss jedoch am Anfang des Schuljahres vom Aufgabenträger (= Landkreis) anerkannt werden (Anträge hierzu sind ebenfalls beim Landratsamt Kitzingen erhältlich).

Bitte beachten Sie ebenso die Hinweise zum Datenschutz unter [www.kitzingen.de/datentransparenz](http://www.kitzingen.de/datentransparenz) . Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne ein Hinweisblatt zu. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich an unsere Datenschutzbeauftragten unter [datenschutz@kitzingen.de](mailto:datenschutz@kitzingen.de) oder Tel. 09321/928-1021.